

Integrationsmanagement im Landkreis Heilbronn; Aufgabenerledigung ab 2025

Sachverhalt:

Einleitung

Die neue Verwaltungsvorschrift **Integrationsmanagement 2023** setzt den Rahmen für die Förderung des Integrationsmanagements in der kommunalen Anschlussunterbringung durch das Land Baden-Württemberg ab dem 01.01.2025 (Geltungsdauer bis 31.12.2029).

Die Stadt- und Landkreise sind Zuwendungsempfänger für die dem Landkreis zustehenden Mittel. Die Landkreise erbringen mit diesen Mitteln das Integrationsmanagement für die Kommunen des Kreises oder geben Mittel an die Kommunen weiter, die das Integrationsmanagement in eigener Verantwortung leisten wollen. Eine Weitergabe der Mittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist sowohl durch die Kreise als auch durch die Städte und Gemeinden möglich.

Die Mittel werden erstmals zum 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Mittel durch das Land Baden-Württemberg erfolgt erst nach Erstellung des Verwendungsnachweises, somit erstmals 2026.

Berechnung der Mittelzuteilung im Landkreis

Die Zuteilung der Fördermittel auf die kreisangehörigen Kommunen soll entsprechend der Zuweisungen in Anschlussunterbringung erfolgen.

Künftig werden die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel und damit Personalkapazitäten im Integrationsmanagement jährlich anhand der Zahl der Personen, die sich als Zielgruppe für das Integrationsmanagement in der Kommune befinden, angepasst werden. Dafür muss die Zahl dieser Personen jährlich erhoben werden. Zur Zielgruppe gehören die Personen, die zum Stichtag längstens seit drei Jahren in Anschlussunterbringung zugewiesen wurden. Für das Berechnungsjahr 2025 ist der Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 zu betrachten.

Nachdem die Verwaltung im Vorfeld dem Landratsamt Heilbronn eine Liste von Flüchtlingen (Zuweisungen in die Anschlussunterbringungen; Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022) übersandt hat, liegt inzwischen eine vorläufige Berechnung der Mittelverteilung für das Integrationsmanagement ab 2025 vor. Die Gemeinde Nordheim würde in der ersten Tranche einen Förderbetrag in Höhe von 31.234,00 EUR erhalten.

Aufgabenerledigung durch Kommune oder Landkreis?

Die Gemeinde Nordheim muss sich nun entscheiden, ob sie

- a) das Integrationsmanagement ab 01.01.2025 in der Verantwortung des Landkreises belassen und auf die in Aussicht gestellte Förderung verzichtet, oder ob
- b) Sie das Integrationsmanagement in eigener Regie durchführt. Voraussetzung für die eigenverantwortliche Gewährleistung des Integrationsmanagements durch die Gemeinde ist die Einrichtung einer Stelle mit mindestens 50 % Umfang. Diese Stelle kann ggf. auch im Verbund mit anderen Kommunen getragen werden. Eine ergänzende Finanzierung aus eigenen kommunalen

Mitteln ist möglich. Eine Weitergabe der Mittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist möglich.

Vom Landratsamt wurde eine Zusammenstellung der Vorteile bzw. Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde oder das Landratsamt erarbeitet, die als Anlage beigefügt ist.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung beruht auf insbesondere auf den eigenen guten Erfahrungen der Zusammenarbeit mit dem Landratsamt, den nicht ausreichenden Fördermitteln und dem derzeit schwierigen Stellenmarkt in diesem Bereich.

Beschlussvorschlag:

Das Integrationsmanagement soll in der Verantwortung des Landkreises Heilbronn belassen werden.

Anlagen:

1. Vorteile/Nachteile der Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde bzw. Landratsamt

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	15.03.2024
geprüft/freigegeben	BM Schiek	15.04.2024

Integrationsmanagement im Landkreis Heilbronn;

Aufgabenerledigung ab 2025

- Vorteile/Nachteile der Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde bzw. Landratsamt

- Anlage 1

Vorteile einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/ Gemeinde:

- Bessere Steuerung der Aktivitäten des Integrationsmanagements durch die Stadt/ Gemeinde. Aber zu beachten: Die sehr konkreten Vorgaben der VwV zur Aufgabenwahrnehmung müssen eingehalten werden.

Nachteile einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/ Gemeinde:

- Die Stadt/ Gemeinde hat die Ergebnisverantwortung.
- Künftig wird über die Mittelzuteilung jährlich gleich an zwei Stellschrauben entschieden: Zum einen über die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan des Landes, zum anderen über die jährliche Erhebung der für die Mittelzuweisung relevanten Personen. Hieraus resultiert ein gewisses Finanzierungsrisiko für das durch die Stadt/ Gemeinde beschäftigte Personal.
- Der Stellenmarkt ist gerade bei den in Frage kommenden Fachkräften derzeit sehr schwierig. Wenn kommunale Stellen nicht besetzt werden können oder längere Zeit vakant sind, ist eine Kompensation schwer vorstellbar. Im Ergebnis findet das Integrationsmanagement in dieser Kommune nicht statt.
- Die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Arbeit muss jährlich gegenüber der Koordinierungsstelle des Landratsamtes (Zuwendungsstelle) nachgewiesen werden. Hieraus erstellt die Koordinierungsstelle einen Gesamtverwendungsnachweis über das Integrationsmanagement im Landkreis Heilbronn, der wiederum Grundlage für die Bewilligung der Finanzierung ist.

Das Landratsamt bietet gerne an, das Integrationsmanagement für die Städte und Gemeinden zu erbringen.

Vorteile der Aufgabenwahrnehmung durch das Landratsamt:

- Bei den Städten fällt kein Steuerungs- und Koordinationsaufwand an, ebenso entfällt die konzeptionelle Arbeit.
- Das Landratsamt kann aufgrund des größeren Personalkörpers im Integrationsmanagement sowohl Schwankungen in der Mittelzuweisung je Kommune als auch mögliche Vakanzen in der Stellenbesetzung sowie jährliche Veränderungen der Stellenumfänge in der gemeindlichen Zuständigkeit bis zu einem gewissen Grad besser ausgleichen.
- Innerhalb des Teams des Integrationsmanagements können Vertretungssituationen (Urlaub, Krankheit) in der Regel besser abgebildet werden, so dass es nicht zum zeitweisen Komplettausfall des Integrationsmanagements in einer Kommune kommt.
- Die VwV Integrationsmanagement sieht als Qualifikationsanforderung grundsätzlich ein dem Sozialwesen zuzuordnendes Studium vor²⁰. Personen mit einem anderen Studienabschluss oder mittlerem Bildungsabschluss und einschlägigem Erfahrungswissen müssen innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn eine mehrtägige Nachqualifizierung mit einem festgeschriebenen Themenkatalog beginnen und innerhalb eines Jahres abschließen. Im Landratsamt gibt es im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms bereits einige Angebote speziell für die sozialpädagogische Tätigkeit.
- Mitarbeitende für Integrationsmanagement und Flüchtlingssozialarbeit benötigen dieselbe Qualifikation. Sie arbeiten in getrennten Teams, jedoch in einem Sachgebiet. Bei Veränderungen der Stellenumfänge in der örtlichen Zuständigkeit oder in den beiden Teams ist ein einfacher Wechsel vom einen Aufgabenbereich in den anderen möglich. Auf diese Weise kann das qualifizierte und eingearbeitete Personal auch bei Veränderungen der Zuweisungszahlen beziehungsweise geförderten Stellenumfänge gehalten werden.
- Im Amt für Migration und Integration können unterschiedliche Integrationsleistungen aus einer Hand geboten werden: die Flüchtlingssozialarbeit für Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung, das Integrationsmanagement für Geflüchtete in den ersten drei Jahren ab Zuweisung in die Anschlussunterbringung und die Integrationsplanung, die z.B. Deutschkurse organisiert und die Integration ins Bildungssystem unterstützt. Diese drei Aufgabenbereiche ergänzen sich gegenseitig und sind aufeinander abgestimmt. Derzeit wird ein Konzept für diese „Integration aus

einer Hand“ erarbeitet, das die Aufgaben der drei Bereiche sowie die Schnittstellen und Zusammenarbeit definiert. Bereits bestehende Kontakte und Netzwerke zu Stellen innerhalb und außerhalb des Landratsamtes wie Sozial- und Versorgungsamt, Jugendamt, Jobcenter, Arbeitsagentur und diverse Beratungsstellen können weiter genutzt werden.

- Die Arbeit in einem Team von Integrationsmanager*innen ermöglicht kollegiale Beratung und regelmäßige Supervision. Dies trägt erfahrungsgemäß viel zur Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung bei.

Nachteile der Aufgabenwahrnehmung durch das Landratsamt:

- Vgl. oben Vorteile Aufgabenwahrnehmung durch Stadt/ Gemeinde
- Die Stadt/ Gemeinde hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem in ihrem Gebiet tätigen Personal. Eine gute Kooperation und der Austausch und die Abstimmung mit den Kommunen wird freilich angestrebt.